

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES

Anglistischen Seminars

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 6.5.1993... die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 22.7.1993.....erteilt.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Anglistische Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Englische Philologie.

§ 2

Leitung

- (1) Das Anglistische Seminar wird von einem für ein Jahr gewählten Direktor geleitet. Dieser wird von einem stellvertretenden Direktor auf die Dauer von einem Jahr vertreten. Wählbar sind alle leitungsbefugten Professoren. Für die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters sind alle Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich am Anglistischen Seminar haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Anglistischen Seminar zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (3) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Anglistischen Seminar zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Anglistischen Seminars. Die Dienstaufsicht über das Anglistische Seminar hat der Dekan der Neuphilologischen Fakultät.

- (4) Der Direktor beruft in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen, eine Dienstbesprechung ein, an der alle am Anglistischen Seminar hauptberuflich tätigen Professoren, zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, zwei von der Fachschaft benannte Studierende und ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Dienstes teilzunehmen berechtigt sind.
Der Direktor lädt mit angemessener Frist zu den Dienstbesprechungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Er gibt den an der Dienstbesprechung teilnehmenden Personen Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Seminarbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeiten.
- (6) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Anglistischen Seminars das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3

Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Anglistische Seminar erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Seminar zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Anglistische Seminar ist zulässig; § 9 Landeshaushaltungsordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Direktor erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Anglistischen Seminar hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Der Direktor entscheidet nach Beratung mit allen am Anglistischen Seminar hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Anglistischen Seminar zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Anglistischen Seminar hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt:

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Anglistischen Seminar zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Englische Philologie betreiben, sind berechtigt, das Anglistische Seminar entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt nach Beratung mit den am Anglistischen Seminar hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Seminars durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Anglistische Seminar und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Anglistische Seminar und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Anglistischen Seminars sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Anglistischen Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

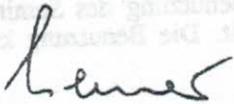
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.8.1993



Prof. Dr. Peter Ulmer
Rektor